











Schnelle Abfertigung bei Gericht.

Die traurige Lage vieler Volksgenossen wirkt sich auch bei den Gerichten. Im vergangenen Jahre haben 10 400 Personen allein die Rechtsberatungsstelle des Amtsgerichts Essen in Anspruch genommen. Sie alle drückten etwas, den einen mehr, den anderen weniger. Welch ein Elend und welche Not in vielen Familien herrscht, konnte man hier so recht kennen lernen.

Will eine Partei eine Klage oder sonst einen Antrag einbringen, so bringe sie alle auf den Rechtsstreit bezüglichen Urkunden, Briefe, Rechnungen, Quittungen und Verträge mit, damit der Tatbestand ersichtlich und aufgenommen werden kann.

Dann möge man nicht den Gang zum Gericht auf einen bestimmten Tag der Woche verschieben. Es ist aufgefallen, daß viele Rechtssuchende oft wochenlang ihre Sache liegen lassen, ehe sie zum Gericht kommen. Dann werden sie vielleicht durch irgendein Ereignis an ihre Sache erinnert, so z. B. des Sonntags bei einem Ausflug, im Café oder Wirtschaft, dort wird der „ganze Fall“ besprochen, und die Folge ist, daß die Partei am Montag zum Gericht geht.

Wenn diese kurzen, sich auf jahrelange Erfahrung stützenden Hinweise befolgt werden, dann wird sich eine glatte Abfertigung des rechtssuchenden Publikums ohne Reibereien und erheblichen Zeitverlust ermöglichen.

Die Zwangsvollstreckung.

II.

Sicherheitsleistung.

(H. E.) Die Urteile der Gerichte können auf Antrag schon vor Eintritt der Rechtskraft für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Wird aber ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert, so ist der Kläger zum Ersatz des Schadens, der dem Beklagten durch die Vollstreckung entsteht, verpflichtet.

Freiwillige Beiträge nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das Reichsversicherungsamt hat kürzlich — entgegen der Auffassung der Vorinstanzen — entschieden, daß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen (§ 1443, 1444 RVO.) freiwillige Beiträge auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch für die Zeit vorher geleistet werden können.

§ 1443 a. a. O. schränkt die Wirksamkeit der Nachentrichtung dieser Beiträge dahin ein, daß freiwillige Beiträge für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden dürfen, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität. Hiernach muß angenommen werden, daß durch die in der Vorschrift nicht erwähnte Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten die Wirksamkeit der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nicht berührt wird.

oder Wertpapieren, die auf den Inhaber lauten und einen Kurswert haben. Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteln des Kurswertes geleistet werden.

Die Hinterlegung der Sicherheit erfolgt bei den Hinterlegungsstellen, die nach näherer Bestimmung der Landesgesetze zum Teil bei den Amtsgerichten eingerichtet sind.

Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht ferner dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung des Streitgegenstands die Zwangsvollstreckung abzuwenden. Auch diese Anordnung wird im Urteil ausgesprochen. Es ist dann Sache des Schuldners durch Vorlegung der Hinterlegungsurkunde, die er von der Hinterlegungsstelle erhält, die tatsächliche Durchführung der Zwangsvollstreckung zu hemmen.

Wenn die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen ist, also insbesondere nach Eintritt der Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils, so erfolgt die Rückgabe der Sicherheit, sobald ein Zeugnis über die Rechtskraft des Urteils der Hinterlegungsstelle vorgelegt wird.

III.

Zwangsvollstreckung

in das bewegliche Vermögen des Schuldners.

Soll die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen des Schuldners, also in körperliche Sachen erfolgen, so muß der Gläubiger unter Ueberreichung des Schuldtitels dem Gerichtsvollzieher, der für den Bezirk, in dem der Schuldner wohnt, oder in dem die Vollstreckung vorgenommen werden soll, zuständig ist, mündlich oder schriftlich Auftrag zur Vornahme der Zwangsvollstreckung erteilen.

Die Pfändung körperlicher Sachen erfolgt dadurch, daß der Gerichtsvollzieher die Sachen in Besitz nimmt, d. h. daß er sie entweder mitnimmt, oder daß er sie im Gewahrsam des Schuldners läßt, die Besitzergreifung aber dann durch Anlegung von Siegeln oder auf andere Weise kenntlich macht.

Die Pfändung kann erfolgen

- 1. beim Schuldner;
2. beim Gläubiger, wenn dieser Sachen des Schuldners im Besitz hat;
3. bei einem Dritten, wenn dieser zur Herausgabe der Sachen bereit ist. Widerspricht der Dritte der Pfändung, so darf der Gerichtsvollzieher nicht pfänden.

Die Pfändung von Sachen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als sie zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung notwendig ist.

Wel Unklarheit besteht noch bei den Gläubigern und den Schuldnern darüber, welche Sachen der Pfändung unterliegen und welche nicht. Nichtpfändbar sind:

- 1. Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät, Defen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde auf 4 Wochen erforderlichen Nahrungsmittel, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, soweit solche Vorräte auf 2 Wochen nicht vorhanden sind;
3. eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners 2 Ziegen oder 2 Schafe nebst den auf 4 Wochen erforderlichen Futtermitteln;
4. bei Landwirtschaftsbetrieben das zur Bewirtschaftung erforderliche Gerät und Vieh nebst notwendigen Düngern, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind;
5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und Personen, die aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände.

Neue Bücher, Zeitschriften.

Das schön illustrierte Septemberheft der „Urania“ (Heft 12 des 3. Jahrgangs), Kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, beginnt mit einem Aufsatz des bekannten Renatur Biologen Prof. Schäfer über Ameisenstaaten, der uns interessante Einblicke in das Leben der staatenbildenden Insekten, insbesondere der Ameisen mit ihren vielen geladenen und ungeladenen Gassen bietet.

Maschinen pfändbar, da sie von dem Schuldner nicht zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit gebraucht werden;

- 6. wird bei den zu 5. genannten Personen von Witwen und minderjährigen Erben das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortgesetzt, so sind die zur Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände der Pfändung nicht unterworfen;
7. bei Offizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Rechtsanwälfen, Notaren, Ärzten, Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie angemessene Kleidung;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
9. Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
10. Haushalts- oder Geschäftsbücher, Familienpapiere, Tauringe, Orden, und Ehrenzeichen;
11. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel;
12. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

Sind vorstehend aufgeführte Gegenstände dennoch gepfändet, so kann der Schuldner beim Vollstreckungsgericht Erinnerung gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Der Vergleich

zur Abwendung des Konkurses.

Das Ende der Geschäftsaufsicht.

(F.) Am 1. Oktober 1927 trat das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses an die Stelle der in Wegfall kommenden Verordnung über die Geschäftsaufsicht. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist der Einfluß des Gläubigers auf den Gang des Verfahrens erheblich verstärkt, ohne daß dem Schuldner der nötige Schutz entzogen ist.

Den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens kann jeder Schuldner, der zahlungsfähig geworden ist, bei dem Amtsgericht stellen. Es ist nicht mehr erforderlich, daß die Zahlungsfähigkeit bzw. Ueberwindung auf den Krieg oder seine Folgeerscheinungen zurückzuführen ist. Schon vor Stellung des Antrages hat der Schuldner mit seinen Gläubigern Einigungen verhandelt, so führen, denn das Vergleichsverfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Mehrheit der Gläubiger schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

Zwangsvollstreckungen, die zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zugunsten eines an ihm beteiligten Gläubigers gegen den Schuldner anhängig sind, sind für die Dauer des Verfahrens einstweilig einzustellen. Nach der Eröffnung des Verfahrens kann keine Zwangsvollstreckung mehr vorgenommen werden. Hat ein Gläubiger später als am 30. Tage vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Verfahrens durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, so wird mit der Befriedigung des Vergleichs die Sicherung unwirksam. Das zur Befriedigung Erlangte ist zurückzugeben.

Eine Vertrauensperson (früher Aufsichtsperson genannt) wird vom Gericht bestellt. Ihre Pflicht ist es, die Verhältnisse des Schuldners zu prüfen und dessen Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. Der Gläubigermehrheit ist das Recht eingeräumt, eine bestimmte Vertrauensperson vorzuschlagen. Vor der Entscheidung sind der Schuldner und die amtliche Berufsvertretung zu hören. Der Vertrauensperson ist in der Regel zu ihrer Unterstützung und Ueberwachung ein Gläubiger auszuwählen zu stellen.

Der Schuldner verliert nicht ohne weiteres (wie im Konkursverfahren) seine Verfügungsbefugnis; er hat aber seiner Firma den ausgeschriebenen Zusatz: „im Vergleichsverfahren“ beizufügen.

Im Vergleichstermin hat der Schuldner persönlich zu erscheinen. Jeder Gläubiger hat das Recht, von dem Schuldner die Leistung des Offenbarungseides in dem Termin zu verlangen. Grundätzlich muß der Vergleich allen von ihm betroffenen Gläubigern gleiche Rechte gewähren, eine ungleiche Behandlung der Gläubiger ist nur dann zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zurücksetzenden Gläubiger mindestens drei Viertel der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt. Ein Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden, ist nichtig. Die Befriedigung des Vergleichs erfolgt durch das Gericht. Schuldner, Vertrauensperson und Gläubigerausschuß sind vorher zu hören.

Der bestätigte Vergleich ist wirksam für und gegen alle an dem Verfahren beteiligten Gläubiger, auch wenn sie an dem Verfahren nicht teilgenommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Der Gläubiger kann aus dem ihn betreffenden Auszug aus dem Gläubigerverzeichnis die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben. Wird der Vergleich nicht bestätigt, das Verfahren eingestellt oder der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens abgelehnt, so hat das Gericht über die Eröffnung des Konkursesverfahrens zu beschließen.

Das Vergleichsverfahren ist gegen früher erheblich verbilligt, die Gerichtskosten sind z. B. auf die Hälfte ermäßigt worden.

Soziologie und Sozialismus von Prof. Th. Hartwig, 80 Seiten. Leinen gebunden 2 M., brochiert 1,50 M. Urania-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Jena.

Das Buchlein ist eine Einführung in die Gedankenwelt der materialistischen Gesellschaftslehre. Der Verfasser ist in freiberuflicher Tätigkeit Prof. Hartwig, der die ökonomischen Triebkräfte auf die das Lebensbild des Menschen lenken. Die Darstellung ist gemeinverständlich, sechs Illustrationen beleben den Text. Sie veranschaulichen einerseits die großen sozialen Ursachen (Wildheit, Verwahrlosung und Disziplin) durch die Darstellung des Lebens der Höhlenbewohner, der Pfahlbauern und der ersten ackerbauliebenden Völker, andererseits die drei Formen der sozialen Verknüpfung (Sklaverei, Leibeigenschaft und Lohnarbeit) durch die Darstellung der Sklaverei im alten Ägypten, des Zunftbundes zum Zeit des Feudalismus und der Fabrikarbeit im gegenwärtigen Maschinenzeitalter. Das Buchlein ist mit einem wohlgetroffenen Vorwort von Karl Marx geschmückt. Das lehrreiche und interessante Buchlein verdient allgemeine Beachtung und ist eine Urania-Buchbeigabe.